

Die Sache mit dem Absetzen des Lehrerarbeitszimmers...

Beitrag von „Susannea“ vom 28. Januar 2011 14:12

Zitat

Original von webe

Nein, das geht nicht. Der Raum muss durch Wände und Türen vom Rest der Wohnung getrennt sein und darf nur als Arbeitszimmer genutzt werden, ansonsten ist es nicht absetzbar.

Das ist dann wieder die Frage, was in ein Arbeitszimmer gehört 😊

Ich würde es wohl darauf ankommen lassen und eben dann nur eine 50% dienstliche Nutzung z.B. angeben, denn das ist ja zulässig. Genau wie eine Teilung bzw. gemeinsame Nutzung des Arbeitszimmers udn was mein Ehepartner in seinem Teil macht, das hat ja nichts mit dem was ich absetze zu tun!